

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz (Gemeindeordnung)

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 und 3 und § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 21] S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 138], S. 3) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz als Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 18.05.2021 für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kolkwitz folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Kolkwitz (Gemeindeordnung)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz (Gemeindeordnung) vom 24.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 7 Anliegerpflichten** wird wie folgt geändert:

a) Es wird Abs. 2 neu eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Während der Vegetationsperiode ist das Straßenbegleitgrün (Grünstreifen) durch die Anlieger der jeweils unmittelbar erschlossenen Grundstücke kurz zu halten. Die Grasmahd hat mindestens im 14-tägigen Intervall zu erfolgen. Der anfallende Grünschnitt ist grundsätzlich auf eigene Kosten zu entsorgen.“

b) Es wird Abs. 3 neu eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3) Grundstücksbepflanzungen, die über die Grundstücksgrenze hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, insbesondere Bäume, Hecken und Sträucher, sind so zu unterhalten und zurückzuschneiden, dass Behinderungen oder Gefährdungen bei der Benutzung der anliegenden Verkehrsfläche verhindert werden (Verkehrssicherungspflicht). Geäst von Bäumen über Geh- und Radwegen müssen vom Erdboden mindestens 2,50 m, über der Fahrbahn 4,50 m entfernt gehalten werden.“

2. Es wird der § 7a mit den Absätzen 1-3 neu wie folgt eingefügt:

„§ 7a Ambrosiabekämpfung

(1) Die beginnend im Juni eines Jahres zu blühende hoch allergene Ambrosiapflanze ist durch die jeweiligen Eigentümer eines Grund,- bzw. Flurstückes insbesondere vor Beginn der Blüte bzw. auch vor der Samenbildung mittels folgender Maßnahmen zu bekämpfen:

1. Ausreißen der Pflanze
2. Einsatz eines wirksamen von der zuständigen Landesbehörde (LELF) genehmigten Herbizids
3. Anwendung physikalischer Verfahren (thermisch u.a.)

Eine Mahd der Ambrosia kommt in Betracht, wenn vorstehende Bekämpfungsmaßnahmen nach Satz 1 (Nr. 1-3) nicht oder nicht rechtzeitig anwendbar oder die dort genannten Maßnahmen nur mit unverhältnismäßigen hohen Aufwand verbunden sind.

Pflanzenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Erforderlichenfalls sind die Ambrosiapflanzen nach der Bekämpfung fachgerecht zu entsorgen.

(2) Zu den Maßnahmen nach Abs. 1 ist anstelle des Eigentümers der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, wenn dies im Rahmen der Flächennutzung geboten erscheint oder der Eigentümer des Grund,- bzw. Flurstückes nicht oder nicht rechtzeitig zu ermitteln ist.

(3) Es ist verboten, Ambrosia anzupflanzen oder deren Ausbreitung in einer sonstigen Weise wissentlich zu bewirken.“

3. Die Anlage I Verwarnungs- und Bußgeldkatalog wird neu gefasst:

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz (Gemeindeordnung) tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage I
Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Kolkwitz, den 18.05.2021

Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz

Anlage I

Verwarnungs-und Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld in Euro	Bußgeld in Euro
1.	§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen		
1.1	§ 3 (2) Nr. 1: aggressives Betteln	20,00-55,00	bis 500,00
1.2	§ 3 (2) Nr. 2: das Stören in Verbindung mit den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.	20,00-55,00	bis 500,00
1.3	§ 3 (2) Nr. 3: das Lagern in Personengruppen, regelmäßiges Ansammeln an denselben Orten, Einschränken des Gemeingebrauchs	10,00-55,00	bis 250,00
1.4	§ 3 (2) Nr. 4: zu lagern, zu campieren, zu grillen, zu übernachten oder Feuer zu machen	20,00-55,00	bis 500,00
1.5	§ 3 (2) Nr. 5: Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden, abzubrechen	20,00-55,00	bis 250,00
1.6	§ 3 (2) Nr. 6: Vorrichtungen, Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, die Gebrauchsfähigkeit von Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle beeinträchtigen	25,00-55,00	bis 500,00
1.7	§ 3 (2) Nr. 7: Befahren von Anlagen und Grünflächen, das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o.ä.	25,00-55,00	bis 500,00
1.8	§ 3 (2) Nr. 8: Abstellen von Altkleidercontainern, und Lagern von sonstigen Materialien	20,00-55,00	bis 250,00
1.9	§ 3 (2) Nr.9: Das Anbringen bzw. Aufstellen von Hinweis-, Werbe- oder anderen Schildern	20,00-55,00	bis 250,00
2.	§ 4 Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und Anlagen		
2.1	§ 4 (1) Nr. 1: Wegwerfen von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten, Abfall, wie u.a. Zigarettenkippen,- schachteln, Kaugummis, Papiertaschentücher	10,00-55,00	bis 250,00

2.2	§ 4 (1) Nr. 2: das Verrichten der Notdurft	10,00-55,00	bis 500,00
2.3	§ 4 (1) Nr. 3: Die genannten Anlagen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bekleben, zu entfernen	25,00-55,00	bis 500,00
2.4	§ 4 (1) Nr. 4: Waschen von Fahrzeugen, Ablassen von Treib- und Schmierstoffen	25,00-55,00	bis 1000,00
3.	§ 5 Tiere		
3.1	§ 5 (2): Missachtung der Leinenpflicht	20,00-55,00	bis 500,00
3.2	§ 5 (3): Verunreinigungen durch Tiere	20,00-55,00	bis 250,00
3.3	§ 5 (4): Füttern von herrenlosen Tieren	20,00-55,00	bis 250,00
4	§ 6 Kinderspiel- und Skaterplätze		
4.1	§ 6 (1): widerrechtliche Benutzung von Kinderspielplätze	20,00-55,00	bis 500,00
4.2	§ 6 (2): Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Spiel- und Skaterplätzen	25,00-55,00	bis 500,00
5.	§ 7 Anliegerpflichten		
5.1	§ 7 (1): Nichtbeachten der Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und deren Umnummerierungen	20,00-55,00	250,00
5.2	§ 7 (2): Unterlassen der regelmäßigen Grasmahd im Straßenbegleitgrün	20,00-55,00	bis 250,00
5.3	§ 7 (3): Nichteinhalten der Verkehrssicherungspflicht oder des Mindestabstandes über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen	25,00-55,00	bis 500,00
6.	§ 7a Ambrosiabekämpfung		
6.1	§ 7a (1 und 2): Unterlassen der Ambrosiabekämpfung durch den Eigentümer oder durch den Inhaber der tatsächlichen Gewalt	25,00-55,00	bis 500,00
6.2	§ 7a (3): Das Anpflanzen von Ambrosia oder deren Ausbreitung in sonstiger Weise wissentlich bewirken	25,00-55,00	bis 1000,00

